

Beitragsordnung PARITÄTischer Arbeitgeberverband PATT e. V.

Festsetzung der Beitragsordnung aufgrund der Satzungsregelungen des PARITÄTischen Arbeitgeberverbandes PATT e.V. am 18.03.1999 durch den Vorstand, zuletzt geändert am 08.09.2021 mit Wirkung ab 01.01.2022.

Präambel

Die Mitglieder des PARITÄTischen Arbeitgeberverbandes PATT e. V. zahlen den vom Vorstand in dieser Beitragsordnung festgesetzten Jahresmitgliedsbeitrag.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für den satzungsmäßigen Zweck verwendet; seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (§ 2 Abs. 3 der Satzung)

1. Die Berechnung des Jahresmitgliedsbeitrages erfolgt auf der Grundlage des Arbeitgeber-Bruttoarbeitsentgeltes (Arbeitgeber-Sozialversicherungs-Brutto ohne Beitrag zur Berufsgenossenschaft und Umlagen) des vergangenen Wirtschaftsjahres.
 - 1.1. Der Jahresbeitrag für kooperative Mitglieder beträgt **0,2 Prozent, maximal 50.000 Euro**.
 - 1.2. Der Jahresbeitrag für Vollmitglieder beträgt **0,14 Prozent, maximal 35.000 Euro**.
 - 1.3. Der Mindestbeitrag pro Beitragsjahr beträgt **300,00 €**.

Die Mitglieder entrichten an den PARITÄTischen Arbeitgeberverband PATT e. V. den Jahresmitgliedsbeitrag in vier gleichen Raten. Die Zahlung erfolgt quartalsweise und ist am 5. Arbeitstag nach Quartalsbeginn fällig.

Erklärt eine Mitgliedsorganisation ihren Beitritt zum PARITÄTischen Arbeitgeberverband PATT e. V. während eines Kalenderjahres, so werden die Zahlungen auf den Jahresbeitrag anteilig nach Monaten berechnet.

Die endgültige Beitragsbemessung für das laufende Jahr erfolgt rückwirkend und wird nach dem tatsächlichen Arbeitgeber-Bruttoarbeitsentgelt (Arbeitgeber-Sozialversicherungs-Brutto ohne Beitrag Berufsgenossenschaft und Umlagen) abgerechnet.

Auf Nachfrage der Geschäftsstelle ist ein geeigneter Nachweis zur Berechnungsgrundlage des Beitrages vorzulegen.

Ab der Vollmitgliedschaft werden für die Beitragsberechnung ausschließlich die vom Tarifvertrag erfassten Beschäftigten zugrunde gelegt.

2. Der Vorstand des PARITÄTischen Arbeitgeberverband PATT e. V. kann in Ausnahmefällen, insbesondere bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen einer Mitgliedsorganisation, geringere Beiträge für diese festlegen. Zu dieser Abweichung bedarf es eines schriftlichen Vertrages mit dem Vorstand.

Neudietendorf, 08.09.2021



Holger Richter
Vorsitzender



Ute Seifert
stellvertretende Vorsitzende



Dr. Margret Biste
2. Stellvertreterin